

(Nr. 11651.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) veranlaßten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Vom 31. Mai 1918.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) wird für den im Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Zeitraum die Fassung einzelner Bestimmungen der nachfolgenden Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen in der Form festgestellt und bekannt gemacht, wie sie sich aus der für die Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Kreisordnung für die östlichen Provinzen durch Artikel 2 bis 4 a. a. O. getroffenen Regelung ergibt.

## A. Rheinprovinz.

### a) Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 406).

1. § 10 Absf. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung und Ergänzung:

„Sie bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung oder in den Fällen des § 66 des Magistrats betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. Im § 40 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig“.

3. Im § 46 werden Ziffer 1 und 4 gestrichen. Zugleich wird im § 46 hinter Absf. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindeforesten verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

4. Im § 47 werden die Absf. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

5. Im § 48 Absf. 5 wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 72 wird hinter Absf. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§§ 44 Absf. 2 und 74 Absf. 1 Satz 2) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

7. Im § 75 Absf. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

b) Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz,  
vom 15. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 435).

Artikel 16 erhält folgenden Zusatz:

„Für Gemeinden, welche durch gewählte Verordnete vertreten werden, kann durch Gemeindebeschluß sowie für die Bürgermeistereien durch Bürgermeisterei- beschluß bestimmt werden, daß für die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und der Bürgermeistereiversammlung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

c) Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887  
(Gesetzsamml. S. 209).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschluß- fähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“  
Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig.“

2. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.“

3. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

**B. Provinz Westfalen.**

a) Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856  
(Gesetzsamml. S. 237).

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die

Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Gesetzsamml. S. 99) erwähnten Anordnungen. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden."

2. Im § 38 wird hinter Absf. 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

"Durch die Geschäftsordnung (§ 47 Absf. 3) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden."

3. Im § 42 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

"Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,“.

4. Im § 49 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 49 folgenden neuen Absatz:

"Bezüglich der Veräußerung von Gemeindevaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand."

5. Im § 50 werden die Absf. 1 bis 6 gestrichen und vor den letzten Absatz folgender neuer Absatz gestellt:

"Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden."

6. Im § 51 Absf. 3 wird die Klammer gestrichen.

7. Im § 57 Absf. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

## b) Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsamml. S. 265).

§ 34 Absf. 1 erhält folgenden Satz 2:

"Für Gemeindevertretungen (§ 26) kann durch Gemeindebeschluss bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel und wenigstens drei der gehörig eingeladenen Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt."

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeversammlung“ zu ersetzen durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist stets beschlußfähig, wenn sie . . . .“.

c) Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886  
(Gesetzsamml. S. 217).

1. Im § 65 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 76 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten.“

3. § 91 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 91 wird eingeschaltet:

§ 91a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

C. Provinz Hessen-Nassau.

a) Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897  
(Gesetzsamml. S. 254).

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 erwähnten Anordnungen über die in den §§ 21, 22, 23 bestimmten Termine. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschläüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. Im § 41 wird hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 51) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 45 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,“.

4. Im Abs. 2 des § 56 fallen die Worte „Zur Veräußerung von Grundstücken“ bis „gleichgestellt sind“ und die Worte „zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindegütungen“ fort.

Zugleich erhält § 56 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. § 57 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

6. Im § 62 Abs. 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

#### b. Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401).

1. Im § 3 werden die Worte „mit Genehmigung der Regierung“ gestrichen. Zugleich erhält § 3 folgenden neuen Absatz:

„Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Ausgenommen sind die im § 31 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. Insofern die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 48 erhält folgenden Zusatz:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 58) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden und des Schriftführers und über ihre Wahl abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 52 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

Im jetzigen Satz 2 sind die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ zu ersetzen durch die Worte „Die Stadtverordnetenversammlung ist stets beschlußfähig,“.

4. Im § 60 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 60 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindeforderungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand“.

5. § 61 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

Im nachfolgenden Absatz wird die Klammer gestrichen.

6. Im § 64 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „ein Drittel“.

### c. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsamml. S. 301).

1. § 45 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf 6 vermehrt werden.“

2. § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

### d. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193).

1. Im § 78 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 89 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 53 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 104 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 104 wird eingeschaltet:

#### § 104 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## D. Provinz Hannover.

### a. Revidierte Städteordnung für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetzsamml. S. 141).

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, wenn es die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betrifft. Ausgenommen sind die die Zeit der Wahl der Bürgervorsteher regelnden Ortsstatute (§ 87 Abs. 3) sowie Anordnungen über Termine für die Berichtigung der Liste der stimmbfähigen Bürger und für die Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste. In soweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 100 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß können über die Stellvertretung des Vorsitzenden (Wortführers) und des Schriftführers abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. der zweite Absatz des § 102 wird durch folgenden Satz eingeleitet:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß das Bürgervorsteherkollegium auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

In dem jetzigen ersten Satz des Abs. 2 sind die Worte „Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlußnahme,“ zu ersetzen durch die Worte „Das Bürgervorsteherkollegium ist stets beschlußfähig,“.

4. § 117 erhält folgenden neuen Absatz:

„Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

5. § 119 Abs. 2 Ziffer 1 wird gestrichen.

### b. Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hann. Gesetzsamml. S. 393).

§ 59 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

### c. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181).

1. Im § 77 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 88 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 52 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 103 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 103 wird eingeschaltet:

§ 103 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

## E. Provinz Schleswig-Holstein.

a) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589).

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ortsstatut ist durch gemeinschaftlichen Beschluß beider städtischen Kollegien festzustellen und bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn es die Bildung oder Zusammenfügung der städtischen Körperschaften betrifft. Ausgenommen sind die im § 41 Abs. 2 erwähnten Anordnungen. Insofern die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Beenden.“

2. § 48 erhält folgenden Abs. 4:

„Durch die Geschäftsordnung (§ 57) können über die Stellvertretung des Vorsitzenden abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

3. Im § 49 werden die Worte „mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder“ ersetzt durch die Worte „mindestens eines Drittels der im Amt befindlichen Mitglieder“.

4. Im § 55 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Stadtverordnetenversammlung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

5. Im § 71 werden die Ziffern 1 und 4 gestrichen. Zugleich erhält § 71 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindevaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand“.

6. Hinter § 71 wird ein neuer § 71 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 71 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

b) Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155).

1. § 74 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf 6 vermehrt werden.“

2. § 106 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

3. Gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11) in Verbindung mit § 121 f der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 155) erhält § 13 der Verordnung, betreffend die Landgemeindevorfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1603) folgenden Satz 2:

„Für Gemeinden, welche durch gewählte Gemeindevorordnete vertreten werden (§ 16), kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

Die Worte „Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindeversammlung. . .“ werden ersetzt durch die Worte „Die Gemeindeversammlung (Gemeindevorordneten-Versammlung) ist stets beschlußfähig, wenn sie . . . . .“.

c. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 139).

1. Im § 108 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte „Eine Ausnahme hiervon findet statt,“ ersetzt durch die Worte „Der Kreistag ist stets beschlußfähig,“.

2. § 119 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Kreisversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 82 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.“

3. § 139 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben.

4. Hinter § 139 wird eingeschaltet:

#### § 139a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

### F. Provinz Bosen.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Bosen vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 108).

1. Im Artikel IV § 1 wird im Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Oberpräsident kann in gleicher Weise Stellvertreter ernennen.“

2. Artikel V Abschnitt B Nr. 5 Abs. 1 Ziffer c wird aufgehoben.

Hinter Nr. 5 wird eingeschaltet:

„5a. Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.“

### G. Hohenzollern.

a. Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 189).

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die statutarischen Anordnungen der Landgemeinden bedürfen der Genehmigung des Amtsausschusses. Statutarische Anordnungen der Städte bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, wenn sie die Bildung oder Zusammensetzung der städtischen Körperschaften betreffen. Insoweit die Anordnungen sich auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich deren die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.“

2. § 54 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschluß auf höchstens vier vermehrt werden.“

3. § 76 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung auch beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder zugegen ist.“

4. Im § 84 Abs. 2 werden die Worte:

„Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,“

durch folgende Fassung ersetzt:

„Zur Veräußerung von Grundstücken der Landgemeinden oder solchen den Landgemeinden zustehenden Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,“.

Zugleich erhält § 84 folgenden neuen Absatz:

„Bezüglich der Veräußerung von Gemeindefaldungen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.“

5. Hinter § 84 wird ein neuer § 84 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### § 84 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

6. Im § 85 Abs. 1 werden hinter den Worten „die freiwillige Veräußerung von Grundstücken“ die Worte eingefügt „der Landgemeinden.“

In Abs. 3 und 6 fallen die eingeklammerten Worte „(Bezirksausschuß § 103)“ und „(Bezirksausschuß)“ fort.

**b. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 228) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung, vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323).**

1. Im § 31 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Durch Beschluß der Amtsversammlung kann bestimmt werden, daß die Amtsversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.“

Im jetzigen Satz 2 werden die Worte: „Eine Ausnahme hiervon findet statt“ ersetzt durch die Worte: „Die Amtsversammlung ist stets beschlußfähig.“

2. § 41 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Amtsausschuß besteht aus dem Oberamtmann und vier Mitgliedern, welche von der Amtsversammlung aus der Zahl der Amtsangehörigen gewählt werden. Die Amtsversammlung kann in gleicher Weise Stellvertreter wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im § 18 gegebenen Bestimmungen.“

3. Im § 80 Ziffer 3 werden die Worte: „Amts- beziehungsweise“ gestrichen.

4. Hinter § 80 wird eingeschaltet:

§ 80 a.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung laufender Ausgaben zu verwenden.

Berlin, den 31. Mai 1918.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Frennd.